

BStU

000061

2.3.1. Zur Darstellung der Täterpersönlichkeit

In diesem Teil des Schlußberichtes sind Ausführungen zur Charakterisierung der Person des Beschuldigten zu machen, soweit diese Einfluß auf die nachfolgende Entscheidung des Staatsanwaltes haben können oder Fakten betreffen, die Einfluß auf die Strafzumessung haben können.

Wichtiger Bestandteil dieser Charakterisierung sind die im Verlaufe der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens getroffenen Feststellungen hinsichtlich

- der Entwicklung der Persönlichkeit des Beschuldigten und damit zugleich die
- im Allgemeinen Teil des StGB normierten Subjektanforderungen und
- die in den subjektiven Voraussetzungen der konkreten Strafrechtsnorm enthaltenen Anforderungen.

Das sind vor allem die Feststellungen

- zur Identität des Beschuldigten - hierzu bedarf es jedoch nur besonderer Ausführungen, wenn diese Gegenstand erforderlicher spezieller Ermittlungen war;
- zur Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten - da bei Erwachsenen generell von vorhandener Zurechnungsfähigkeit ausgegangen wird, sind hierzu nur Darlegungen zu machen, wenn sich aus dem Verhalten vor, während und nach der Tat Anzeichen für eine Zurechnungsunfähigkeit oder für eine verminderte Zurechnungsfähigkeit ergaben. Zurechnungsunfähigkeit oder verminderte Zurechnungsfähigkeit sind durch Gutachten zu belegen;
- zur Schuldfähigkeit bei Jugendlichen - die Schuldfähigkeit bei Jugendlichen ist in jedem Ermittlungsverfahren gemäß § 66 StGB festzustellen. Aus diesem Grund ist im Schlußbericht immer dazu Stellung zu nehmen;